

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2550
des Abgeordneten Dr. Andreas Bernig
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 6/6224

Auswirkungen des Lohntransparenzgesetzes

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Mit einem neuen Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen will die Bundesregierung mehr Lohngerechtigkeit für Frauen schaffen. Nach dem Gesetzentwurf hätten Frauen damit einen Auskunftsanspruch über die Entgelte ihrer männlichen Kollegen mit gleichwertiger Tätigkeit. Der Gesetzentwurf differenziert jedoch den Auskunftsanspruch der Frauen je nach Beschäftigungszahl. Danach sollen Beschäftigte in Unternehmen ab 200 Mitarbeitern mindestens alle zwei Jahre Auskunft darüber verlangen können, was Kollegen beider Geschlechter in gleichwertiger Position verdienen. Unternehmen ab 500 Mitarbeitern werden aufgefordert, betriebliche Verfahren einzuführen, um Lohngleichheit herzustellen und zu überprüfen. Bei tarifgebundenen Unternehmen mit Betriebsrat ist dieser Ansprechpartner der Arbeitnehmer. Existiert kein Betriebsrat, soll der Arbeitgeber den Auskunftsanspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt erfüllen. Nach Aussage der Bundesregierung soll das neue Gesetz etwa 14 Millionen Beschäftigte betreffen.

Frage 1: Wie viele Betriebe im Land Brandenburg haben mehr als 500 bzw. mehr als 200 Beschäftigte?

zu Frage 1: Am 30.06.2016 gab es im Land Brandenburg 108 Betriebe mit 500 und mehr Beschäftigten sowie 496 Betriebe mit 200 und mehr Beschäftigten (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Frage 2: Wie hoch ist der Frauenanteil in den Betrieben mit mehr als 500 bzw. 200 Beschäftigten?

zu Frage 2: Mit Stichtag 30.06.2016 betrug der Anteil der weiblichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Betrieben mit 500 und mehr Beschäftigten 51,6 Pro-

zent und in Betrieben mit 200 und mehr Beschäftigten 51,0 Prozent (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Frage 3: Wie viele Betriebe mit mehr als 500 bzw. 200 Beschäftigten haben einen Betriebsrat?

zu Frage 3: Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), basierend auf Umfragedaten aus dem Jahr 2016, verfügen etwa 65 Prozent der Brandenburger Betriebe mit mindestens 200 Beschäftigten sowie nahezu 100 Prozent aller Betriebe mit mindestens 500 Beschäftigten über einen Betriebsrat.

Frage 4: Wie viele Betriebe gibt es insgesamt in Brandenburg und wie hoch ist der Frauenanteil?

zu Frage 4: Im Land Brandenburg gab es am 30.06.2016 insgesamt 66.703 Betriebe. Der Frauenanteil in diesen Betrieben betrug 49,0 Prozent (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes in Brandenburg?

zu Frage 5: Es ist anzunehmen, dass die Auswirkungen des Gesetzes im Land Brandenburg eher gering sein werden. Hauptgrund ist, dass der individuelle Auskunftsanspruch im Entgelttransparenzgesetz entgegen früheren Entwürfen für ein Entgeltgleichheitsgesetz nur noch für Unternehmen ab 200 Beschäftigten gilt. Für das Land Brandenburg sind das 604 von insgesamt 66.703 Betrieben, was einem Anteil von unter 1 Prozent entspricht. Zusätzlich verringert wird die Wirksamkeit des Gesetzes durch den Verzicht auf eine Verpflichtung von größeren Unternehmen zur Einführung von Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit zu Gunsten lediglich einer Aufforderung. Und schließlich trägt auch die Annahme in dem Gesetz, dass unterschiedliche Bezahlung auf tarifvertraglicher Grundlage von vornherein als gerechtfertigt anzusehen ist, nicht zur Erhöhung der Wirksamkeit bei, denn hierbei bleibt die grundsätzliche Frage der unterschiedlichen Eingruppierung von als gleichwertig anzusehenden Tätigkeiten ungeklärt. Dem erklärten Ziel, die Einkommensgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern zu verbessern, wird das Entgelttransparenzgesetz in der beschlossenen Fassung nicht gerecht. Eine gewisse positive Auswirkung könnte allenfalls von der symbolischen Bedeutung des Gesetzes ausgehen, insbesondere durch die öffentliche Debatte im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren.